

b) Änderung in Ziffer 2 Abs. 6 und 7 (neu)

2. Spielberechtigung

- (6) Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für einen anderen Stammverein ist
- a) ein Antrag auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein,
 - b) eine Abmeldung des Spielers/der Spielerin durch den bisherigen Stammverein mit Erteilung der Freigabe zum 31.08. und unter Befügung des bisherigen DMV-Spielerpasses. ~~Der Antrag auf Freigabe muss durch den Spieler/die Spielerin bis zum 30.06. beim bisherigen Stammverein gestellt werden.~~
- Die Bearbeitung durch die DMV-Passzentrale erfolgt nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Der Antrag auf Freigabe muss durch den Spieler/die Spielerin bis zum 30.06. beim bisherigen Stammverein gestellt werden. Es steht dem Verein frei, auch bei einem später eingehenden Antrag die Freigabe gemäß Abs. 6 Buchst. b) zu erteilen.

Begründung:

Die bisherige Regelung hat immer wieder zu Fragen nach deren Sinn und richtige Handhabung geführt. Der Stichtag 30.06. ist eine Schutzfrist für den bisherigen Verein, dem damit eine Planungsgrundlage für die nächste Saison gegeben werden soll. Dennoch hat natürlich jeder Verein die Möglichkeit, einem wechselwilligen Spieler die Freigabe zu erteilen, auch wenn dieser den Stichtag versäumt hat. Es ist in jedem Fall nicht Aufgabe der Passzentrale, die Einhaltung dieser Frist zu überprüfen. Durch die Aufteilung der Regel auf zwei getrennte Absätze wird verdeutlicht, dass es sich um zwei unabhängige Bestimmungen handelt. Die Einfügung des Freigabetermins 31.08. stellt klar, dass immer zum Ablaufdatum der Wechselfrist erfolgt.

c) Streichung von Ziffer 2 Abs. 8 (alt)

2. Spielberechtigung

- ~~(8) Erfolgt ein Wechsel außerhalb des Wechselzeitraums, wird der/die betreffende Spieler/in für 3 Monate gesperrt. Die Sperre beginnt am Tag des Eingangs des Antrages auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein bei der DMV-Passzentrale. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler/der Spielerin mitzuteilen. Wurde der/die betreffende Spieler/in in der laufenden Saison von seinem/ihrer bisherigen Stammverein in einer Mannschaft des überregionalen oder regionalen Ligenspielverkehrs eingesetzt, ist er/sie nach dem erfolgten Wechsel für alle derartigen Einsätze seines/ihrer neuen Stammvereins bis zum Ende der Saison gesperrt. Als Einsatz zählt auch eine Aufstellung als Ersatzspieler/in, nicht jedoch als Einzelspieler/in.~~

Begründung:

Trotz der bestehenden Sperrregel hat sich in den letzten Jahren im Winter quasi ein zweiter Wechselzeitraum entwickelt, zu dem z.T. komplette Mannschaften den Verein wechseln. Damit wird jedoch das Ziel eines festen Wechselzeitraums, nämlich den Vereinen eine Planungssicherheit für eine komplette Saison zu gewährleisten, unterlaufen. Um diese Grauzone zu beseitigen, wird die Möglichkeit eines Wechsels außerhalb des festgelegten Wechselzeitraums komplett gestrichen. Die Ausnahmeregelungen in Abs. 9 bleiben davon, ebenso wie die internationale Wechselfrist nach WMF-Regeln unberührt.

d) Änderung in Ziffer 2 Abs. 9

2. Spielberechtigung

- (9) ~~Diese Sperre kann entfallen, wenn~~ Ein Wechsel außerhalb des in Abs. 5 genannten Wechselzeitraum ist nicht möglich, ausgenommen in folgenden Ausnahmefällen:
- a) sich der bisherige Stammverein auflöst ~~oder mit einem anderen Verein fusioniert~~ und der zuständige Landesverband über die Vereinsauflösung ~~bzw. die Fusion oder Verschmelzung ordnungsgemäß~~ durch Einreichung des Protokolls der Auflösungs-Mitgliederversammlung und einer Kopie des Eintragungsantrages an das Amtsgericht unterrichtet wurde,
 - b) ein Spieler/eine Spielerin zur Bundeswehr einberufen oder an einer Hochschule immatrikuliert wird, und die Spielberechtigung für den dem Bundeswehr-Standort oder der betreffenden Hochschule nächstgelegenen Verein beantragt wird,
 - c) ein Spieler/eine Spielerin den Hauptwohnsitz wechselt und dies durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
 - d) ein Spieler/eine Spielerin seinen festen Arbeitsplatz wechselt und dieser weiter als 150 km vom bisherigen entfernt ist,
 - e) ein Spieler/eine Spielerin mindestens ein Jahr nicht für seinen bisherigen Stammverein gestartet ist.
- Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landesverband, in dessen Bereich sich der Wechsel vollzieht. Bei Vereinswechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus ist der DMV zuständig. Die Stellungnahme der beteiligten Landesverbände ist einzuholen.
- ~~Der Wechsel gemäß Buchst. a) bis d) muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der jeweils genannten Voraussetzungen beantragt werden.~~

Begründung:

Die Änderung von Satz 1 ist redaktioneller Art und ergibt sich aus der Streichung von Abs. 8 (alt).